

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Spittal an der Drau vom 19. Mai 2021, Zahl: 1-0032/2021-3/Mag.Hu, mit welcher die Aufgaben des Bürgermeisters im eigenen Wirkungsbereich auf den Bürgermeister, die Vizebürgermeister und die sonstigen Mitglieder des Stadtrates aufgeteilt werden (Referatsaufteilung)

Aufgrund des § 69 Abs. 6 und 7 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, wird verordnet:

§ 1 GEGENSTAND

Die Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches gemäß § 69 Abs. 2 und 3 K-AGO werden auf den Bürgermeister, die Vizebürgermeister und die sonstigen Mitglieder des Stadtrates nach Maßgabe der Anlage I (Referatsaufteilungsplan) aufgeteilt.

§ 2 ZUSTÄNDIGKEIT

Alle Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, die nicht taxativ einem Referenten zugewiesen wurden, fallen in die Zuständigkeit des Bürgermeisters.

§ 3 GEGENSEITIGE VERTRETUNG

Die Mitglieder des Stadtrates haben sich im Verhinderungsfalle wie folgt zu vertreten:

Bürgermeister Gerhard P. Köfer	vertritt	den 2. Vizebürgermeister Willibald Koch
1. Vizebürgermeisterin Angelika Hinteregger, Bakk.	vertritt	die Stadträtin Almut Smoliner
2. Vizebürgermeisterin Willibald Koch	vertritt	den Bürgermeister Gerhard P. Köfer
Stadträtin Almut Smoliner	vertritt	Stadtrat Ing. Andreas Unterrieder
Stadtrat Ing. Andreas Unterrieder	vertritt	die 1. Vizebürgermeisterin Angelika Hinteregger, Bakk.
Stadtrat Lukas Gradnitzer, BSc.	vertritt	Stadtrat LAbg. Christoph Staudacher
Stadtrat Christoph Staudacher	vertritt	Stadtrat Lukas Gradnitzer, BSc.

§ 4 INKRAFTTRETEN

Diese Verordnung tritt mit 21. Mai 2021 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 14. April 2021, Zahl:1-0032/2021-2/Mag.Hu, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Gerhard P. Köfer